GEMEINDE HAUSEN AG

Abteilung Bau und Planung

BAUGESUCH
vereinfachtes Verfahren

Nr. **Jahr**

Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)

.....

.....

Standort

Strasse Nr.

Parzelle Assek.-Nr.

Bauherr/in Tel. P

..... Tel. G

..... Mail

Projektverfasser/in Tel. P

..... Tel. G

..... Mail

Unterschriften

Bauherr/in: Projektverfasser/in:

.....

Eingang Abteilung Bau und Planung: Datum:

Baubewilligung:

Datum:

Leiter Abteilung Bau und Planung:

.....

Andreas Schmucki

Beilagen zur Baubewilligung (wird von Gemeinde ausgefüllt)

- ☐ Projektpläne: Stück
- ☐ Gebührenverfügung und -rechnung
- ☐ Spezielle Bedingungen
- ☐
- ☐

Verteiler:

- Bauherrschaft (A-Post plus)
- Gemeinderat
- Abteilung Bau und Planung, BG-Akten
-
-

Erwägungen

1. Die Baupolizeibehörde kann gestützt auf § 61 des kantonalen Baugesetzes ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn das Bauvorhaben von geringer Bedeutung ist und höchstens die direkten Anstösser vom Vorhaben betroffen sind. In diesem Verfahren kann das Bauprojekt ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligt werden. Im vereinfachten Verfahren werden namentlich Klein- und Anbauten innerhalb der Bauzonen und Aussenwärmedämmungen beurteilt. Den direkten Anstösser ist nach schriftlicher Mitteilung eine 30-tägige Einwendungsfrist einzuräumen. Bauwillige können jedoch diese Frist sparen, indem sie die Zustimmung der Anstösser direkt auf dem Baugesuch unterschriftlich bestätigen lassen. Die Voraussetzungen sind beim vorliegenden Baugesuch erfüllt.

2. Gestützt auf das Delegationsreglement der Gemeinde Hausen AG erfolgt die Erteilung von Baubewilligungen bis zu einer Bausumme von CHF 500'000.00 durch den Leiter Bau und Planung (vorbehältlich Abweichungen gemäss Delegationsmatrix im Anhang des Delegationsreglementes).

Entscheid

Der Bauherrschaft wird die Baubewilligung für das Bauvorhaben gemäss den genehmigten Plänen sowie unter den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Feststellungen erteilt:

3. Integrierte Bestandteile

3.1 Spezielle Bedingungen gemäss Beilagenblatt.

3.2 Die beiliegende Gebührenverfügung.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

4.2 Änderungen gegenüber den bewilligten Plänen sind bewilligungspflichtig.

4.3 Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechte werden durch sie nicht berührt oder begründet.

4.4 Bauten, die einen Wert von CHF 500.00 übersteigen, sind mit Baubeginn bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV zur steigenden Versicherung anzumelden (Bauversicherung). Das Anmeldeformular steht auf der Webseite (Link) der AGV zur Verfügung.

4.5 March- und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende oder unvermeidbar verschobene Grenzzeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft durch den Grundbuchgeometer ersetzen zu lassen.

4.6 Die Bauherrschaft hat vor Ausführung der Grabarbeiten abzuklären, ob das Terrain frei von Kabeln und Leitungen ist.

4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass für Neupflanzungen die Abstandsvorschriften gemäss §§ 72 und 73 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 (EG ZGB) gelten.

4.8 Geländer, Brüstungen und Absturzsicherungen sind nach Massgabe der Norm SIA 358 zu planen und realisieren. Die Bauherrschaft ist für eine korrekte Anwendung und Umsetzung der Norm verantwortlich und hat allfällige Werkmängel bei der Bauabnahme der Bauleitung und der verantwortlichen Unternehmung gegenüber zu rügen und beseitigen zu lassen.

4.9 Nach Bauvollendung wird der Nachführungsgeometer die amtliche Vermessung vornehmen und für seine Aufwendungen dem Grundeigentümer direkt Rechnung stellen.

5. Baukontrollen

Die folgenden Baukontrollen sind der Abteilung Bau und Planung frühzeitig anzumelden:

- Baubeginn — bau-planung@hausen.swiss oder ☎ 056 461 70 48
- Fertigstellung — bau-planung@hausen.swiss oder ☎ 056 461 70 48

6. Rechtsmittelbelehrung

6.1. Falls Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

6.2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

6.3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

6.4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird die Verfügung rechtskräftig.

BAUBESCHRIEB

Konstruktion / Material / Nutzung / Gestaltung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Baukosten	CHF	
Umgebungsarbeiten	CHF	
Total	**CHF**	

BEILAGEN (vom Bauherrn anzugeben)

Alle Unterlagen sind im Doppel einzureichen.	Eingang (wird von der Gemeinde ausgefüllt)
☐ Situationsplan M. 1:500	
☐ Grundrisse, Schnitte und Fassaden min. M. 1:100	
☐ Ausnützungsberechnung mit Schema	
☐ Nachweis energetische Massnahmen	
☐ Grundbuchauszug	
☐ Hochwasserschutznachweis	
☐	

UNTERSCHRIFTEN EINWENDEBERECHTIGTER NACHBARN

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die an das Bauvorhaben angrenzenden Grundeigentümer/innen und Anwohner/innen, dass sie vom Bauvorhaben gemäss vorliegendem Baugesuch Kenntnis genommen und keine Einwendung dagegen haben.

Parzelle	**Eigentümer/in**	**Datum**	**Unterschrift**

BAUKONTROLLEN (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Bauphase	**Meldung Bauherr/in**	**Kontrolle**	**durch**	**Ergebnis**
Beginn der Arbeiten				
Fertigstellung (Bezugskontrolle)				
Fertigstellungsanzeige Geometer				